



Frau
Bundesrätin
Ruth Metzler - Arnold
Vorsteherin des Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus
3003 Bern

Luzern, 20. November 2002 - Sm/WU
F:\Vorstand\Korrespondenz 2002\Stellungnahme Rev WfR
SSV.doc

VERNEHMLASSUNG ZUR REVISION DES WAFFENGESETZES

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Waffenrechts Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

Das geltende schweizerische Waffengesetz wurde auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Es brachte eine Vereinheitlichung des Waffenrechtes in der Schweiz und bedeutete einen erheblichen Einbruch in die traditionell liberale Haltung unseres Landes in diesem Bereich.

Die Schützenverbände haben im Interesse der Missbrauchsbekämpfung diesen neuen Regelungen (wenn auch nicht ohne interne Opposition) zugestimmt.

Die vorgeschlagene Neuregelung verlässt den bisherigen Rahmen bei Weitem. Sie hat offensichtlich nicht mehr zum Ziel, Missbräuche zu bekämpfen; sie strebt vielmehr eine umfassende Waffenkontrolle durch den Staat an.

Waffenbesitz bedeutet in der Schweiz nicht Gefährdung, sondern ist Ausdruck direkter Demokratie (die Machtmittel gehören dem Volk), andererseits dient er auch der inneren und äusseren Sicherheit des Landes (Milizprinzip und Vertrauen gegenüber den verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern).

Die Schützinnen und Schützen sind überzeugt, dass diese Grundlagen auch in Gegenwart und Zukunft nicht nur zur schweizerischen Identität gehören müssen, sondern auch sinnvoll sind. Mit Waffen begangene Gräueltaten wie das Massaker von Zug beschäftigen wohl die

Schiessenden am Meisten. Restriktionen im Waffenrecht verhindern derlei Untaten aber nicht. Statistiken aus dem Ausland lassen eher einen gegenteiligen Schluss zu. Die erforderlichen Handhaben gegen Missbräuche sind zudem im geltenden Recht vorhanden.

Der Schweizer Schiesssportverband ist sich seiner Verantwortung bewusst und hilft mit, Missbräuche mit Waffen zu bekämpfen. Er setzt sich aber zur Wehr gegen staatliche Eingriffe, die mit der Missbrauchsbekämpfung nicht zu begründen sind.

Ein besonderes Anliegen des Schweizer Schiesssportverband ist es, die Waffenabgabe an Schiessende unter 18 Jahren zu Sportzwecken zu gestatten. Es ist uneinsichtig, warum diese berechtigte Forderung keine Annahme gefunden hat, nachdem Schiessen ein Sportfach im Rahmen von Jugend + Sport ist.

Der Revisionsentwurf geht weit über die Vorschläge der Expertenkommission hinaus.

Der Schweizer Schiesssportverband ersucht den Bundesrat, die Vorlage zurückzuweisen und eine Revision auf die unbestrittenen Punkte zu beschränken. Er lehnt die Tendenz des Entwurfes ab, weitere Kompetenzen der Kantone im Bereich Waffenrecht an den Bund zu verschieben und wesentliche Fragen auf der Verordnungsstufe zu regeln.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Soweit sich der „Besitz“ auf die vorgesehene Ausländerregelung in Artikel 7 bezieht, können wir der vorgeschlagenen Erweiterung des Zweckartikels zustimmen. Wir sehen aber keinen Grund, den Besitz von Waffen ohne klare Eingrenzung zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen.

Artikel 2 Einschränkung des Geltungsbereiches

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Tragen antiker Waffen an öffentlich zugänglichen Orten halten wir für unnötig.

Wir beantragen Streichung.

Vom Geltungsbereich auszunehmen sind u. E. auch Druckluft- und CO²-Waffen. Im Rahmen der Missbrauchbekämpfung lässt sich eine Unterstellung nicht rechtfertigen.

Artikel 3a Ausnahmebedingungen

Wir beantragen Streichung.

Ausnahmebewilligungen sind dann zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Das genügt. Weitere unbestimmte Gesetzesbegriffe (z. B. „wichtige Gründe“) einzuführen halten wir für verfehlt.

Artikel 4 Begriffe

Der Schweizer Schiesssportverband stimmt zu, dass in lit. f Imitations- und Schreckschusswaffen erfasst werden, beantragt indessen Streichung der Druckluft- und CO²-Waffen.

Im Interesse der Klarheit sind wir der Meinung, dass der Begriff „Hand- oder Faustfeuerwaffe“ beizubehalten ist.

Artikel 5 Verbotene Handlungen in Zusammenhang mit Waffen

- Ausnahmebewilligungen müssen Sache der Kantone bleiben. Wir halten es aus politischen wie aus rechtlichen Überlegungen für verfehlt, hier eine neue Bundeskompetenz zu konstruieren. Die Kantone sind sehr wohl in der Lage, diese Bewilligungen zu erteilen. Eine gleiche Handhabung wird sich wie andernorts, wo Bundesrecht zu handhaben ist, nach einiger Zeit ergeben.
- In Artikel 5 Absatz 1 lit. a sind die „zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebauten Seriefirewaffen“ zu streichen. Das geltende Recht sieht hier für den Erwerb eine Ausnahmebewilligung vor. Das genügt. Ein Besitzverbot schiesst über das Ziel hinaus und dürfte zudem für den Bund zu erheblichen Kostenfolgen führen, da die vielen Besitzer solcher rechtmässig erworbenen Waffen zu entschädigen wären.
- Wir beantragen, Artikel 5 Absatz 1 a bis zu streichen. Es besteht kein vernünftiger Grund, über das in Artikel 5 Absatz 1 lit. a enthaltene Verbot hinauszugehen – erst recht nicht mit Begriffen, die weiten Interpretationsspielraum und damit Rechtsunsicherheit schaffen.

Artikel 7 Absatz 1 Besitz- und Schiessverbot für bestimmte Staatsangehörige

Der Schweizer Schiesssportverband hält es für gerechtfertigt, dass die bisherige Möglichkeit, für Angehörige bestimmter Staaten, die durch den Bundesrat zu bezeichnen sind, den Waffenerwerb zu untersagen, neu auch auf ein Besitzverbot erweitert werden kann. Wir legen Wert darauf, dass Ausnahmebewilligungen für Jagd und Sport möglich bleiben.

Artikel 8, 8a, 10 und 11 Waffenerwerbsscheinpflicht

Die Waffenerwerbsscheinpflicht bei privaten Handänderungen lehnen die Schützinnen und Schützen mit Bestimmtheit ab.

Die Einführung einer amtlichen Kontrolle sämtlicher privater Handänderungen bringt bloss administrativen Leerlauf und bedeutet eine Schikane für die Betroffenen, ohne dass damit den Interessen der Sicherheit gedient wird. Diese Frage wurde im Übrigen im Verfahren zum Erlass des geltenden Gesetzes ausgiebig diskutiert und vom Parlament verworfen.

Das geltende Gesetz verpflichtet zur Sorgfalt und verlangt einen schriftlichen Vertrag. Das sind die angemessenen Mittel, um Missbräuche zu verhindern und den Waffenbesitz wo nötig zurückverfolgen zu können. Daran ist unverändert festzuhalten.

Artikel 15 Einschränkungen beim Munitionserwerb

Die in Absatz 3 vorgesehene Kompetenz (des Bundesrates?), „Modalitäten“ des Munitionserwerbs zu regeln und Höchstmengen zu bestimmen, lehnen wir ab.

Artikel 16 Erwerb an Schiessanlässen

Die Munitionsabgabe an Schiessanlässen erfolgt geordnet und kontrolliert, Missbräuche sind uns keine bekannt. Wir sehen deshalb keinen Grund, dass unbegründeter zusätzlicher Formalismus betrieben wird.

Artikel 18 a Markierung von Feuerwaffen

Sämtliche Waffen sind unseres Wissens nummeriert. Wir sehen deshalb den Sinn dieser Bestimmung nicht ein. Der „Markierungspflicht“ ist Genüge getan.

Artikel 17 – 25 Handel

Wir sind der Auffassung, dass diese Bestimmungen eingehend mit den Praktikern zu diskutieren sind. Bewilligungs- und Meldetatbestände müssen sich an der Zielsetzung „Missbrauchsbekämpfung“ orientieren. Ein Abweichen von kantonalen Zuständigkeiten soll nur dort erfolgen, wo dafür zwingende Gründe vorliegen.

Artikel 27 Waffentragen

Die Ausdehnung des Waffentragverbots von der „Öffentlichkeit“ auf „öffentlich zugängliche Orte“ geht uns zu weit.

Artikel 29 Kontrolle

Artikel 29 Absatz 1 lit. a ist zu streichen: Die „Besichtigung privater Räume einer Person, gegen die Hinweise vorliegen, dass sie gegen Bestimmungen der Waffen- oder Strafgesetzgebung verstossen hat“ ist nicht haltbar. Die Polizei- und Strafprozessbestimmungen von Bund und Kantonen regeln die Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten befriedigend und genügend.

Artikel 30 a Mitwirkungspflicht und Melderecht

Mitwirkungspflicht und Melderecht sind zu beschränken auf Personen, die durch die Verwendung von Waffen Dritte gefährden oder wiederholt mit der Verwendung von Waffen gegen Personen drohen.

Artikel 31 c Ankauf und Vernichtung von Waffen durch Bund und Kantone

Der Schweizer Schiesssportverband erachtet es als fragwürdig, wenn sich der Bund hier zum Waffenkäufer und –vernichter macht.

Es darf auch hier nicht Sache des Bundes sein, den Kantonen organisatorische Vorschriften für den Vollzug zu machen. Wenn ein grosser Kanton es als sinnvoll erachtet, die dezentrale kantonale Stelle als Bewilligungsinstanzen zu bezeichnen, ist das seine Sache (Art. 38).

Ebenso wenig darf das Bundesamt für Polizeiwesen Weisungsbefugnis gegenüber den Kantonen erhalten (Art. 39).

Erst recht verstösst es gegen föderalistische Ordnungsprinzipien, wenn dem Bundesamt eine Befugnis zur Ergreifung von Rechtsmitteln eingeräumt wird (Art. 40).

3. Schlussbemerkung

Der Schweizer Schiesssportverband erachtet den vorliegenden Entwurf als verfehlt. Diese Vorlage bedeutet eine Abkehr vom Vertrauensprinzip, das in unserem Land zwischen Behörden und Bevölkerung Geltung hat. Offenbar wird damit eine Sicherheit angestrebt, die es leider nicht gibt. In dieser Hinsicht ist der Entwurf auch gefährlich, weil er Trügerisches vorgibt. Statt Kriminalität an der Wurzel zu bekämpfen, z. B. beim Schwarzhandel mit Waffen, wird ein grosser Teil der Bevölkerung mit Regelungen eingengt – Leute notabene, die sich an die Gesetze halten.

Der Schweizer Schiesssportverband bemüht sich in seinen Vereinen und Verbänden, über 200'000 Menschen jeden Alters und aus allen Kreisen der Bevölkerung einen sinnvollen, anspruchsvollen und gemeinschaftsfördernden Sport anzubieten als Ausgleich zum Alltag. Sicherheit im Sport, aber auch Sicherheit in Gesellschaft und Staat sind ihm ernsthafte Anliegen.

Der Schweizer Schiesssportverband wird sich dafür einsetzen, dass den Aktivitäten der Schützinnen und Schützen keine Behinderungen entgegengestellt werden, deren Sinn und Begründetheit kaum einsehbar sind. Der Revisionsentwurf ist für uns nicht akzeptierbar.

Wir ersuchen Sie höflich um Überarbeitung im Sinne unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident

Der Direktor



P. Schmid



U. Weibel